

BAULEITPLANUNG DER STADT HAMELN

Bebauungsplan Nr. 336 „Weserradweg Fischbecker Straße“, Stadt Hameln

Aufstellung über die vorgebrachten Stellungnahmen

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB vom 27.12.2022 bis 03.02.2023

**Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB
mit Schreiben/Email vom 19.12.2022 (Frist: 03.02.2023)**

Nr.	Name, Datum	Stellungnahme	Abwägung
Stellungnahmen der Öffentlichkeit			
Von der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen eingegangen.			
Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange			
1.	Landkreis Hameln-Pyrmont vom 13.01.2023	<u>Untere Landesplanungsbehörde</u> Es wird darauf hingewiesen, dass das RROP 2001 seit dem 11.07.2022 seine Gültigkeit verloren hat. Ansonsten findet die Aussage in der Begründung, dass mit der vorliegenden Planung den Zielen der Raumordnung in besonderem Maße gefolgt wird, deutliche Zustimmung.	Die Angaben zum RROP werden redaktionell geändert. Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen. <i>Beschlussvorschlag: Der Anregung wird gefolgt.</i>
2.	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Hameln vom	ich nehme Bezug auf meine Stellungnahme in der erneuten frühzeitigen Beteiligung nach § 4(1) BauGB vom 08.07.2022 und möchte mich für die zwischenzeitlich geführten Abstimmungen zur Erschließung der geplanten privaten Parkplatzflächen herzlich bedanken. 2.1 Private Parkplatzflächen	zu 2.1: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und werden im Falle der

Nr.	Name, Datum	Stellungnahme	Abwägung
	01.02.2023	<p>Zu dem nun vorgelegten veränderten Entwurf des Bebauungsplanes nehme ich wie folgt Stellung: Für eine verkehrsgerechte Erschließung der Parkplatzflächen sind zusätzliche Verkehrsflächen südlich der Bundesstraße 83 im vorliegenden Planzeichnungsentwurf aufgenommen worden. In der Begründung zum Bebauungsplan sind diese und die Aufnahme des betroffenen Bereiches der B 83 in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes dem Grunde nach (erkennbare Notwendigkeit der Schaffung eigener Verkehrsräume für Linksabbieger unterhalb der Grenzwerte der Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen – RAS 06 aufgrund der besonderen örtlichen Situation) erläutert. In der Begründung wurde auch die Erforderlichkeit eines Verkehrsgutachtens, bezogen auf die hier bestehenden Rahmenbedingungen, und die Erfordernis zur Betrachtung des Immissionsschutzes aufgenommen. Diese erfolgen allerdings nicht im Rahmen des Bauleitplanverfahrens und fehlen somit aus straßenbaubehördlicher Sicht sowohl als Grundlagen für die Dimensionierung als auch für die abschließende verkehrliche und immissionsschutzrechtliche Bewertung von möglichen Erschließungslösungen. Diese für die Erarbeitung einer, den an die Sicherheit und Leichtigkeit des Bundesstraßenverkehrs zu stellenden Ansprüchen genügenden, baulichen und verkehrlichen Lösung erforderlichen Arbeitsschritte und die abschließende Ausarbeitung der erforderlichen bautechnischen Lösung selbst, sowie die Feststellung der tatsächlichen Machbarkeit bleiben dementsprechend letztendlich der späteren Objektplanung vorbehalten.</p> <p><u>Aufgrund dessen weise ich an dieser Stelle vorsorglich auf Folgendes hin:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Erforderlichkeit einer eigenständigen planungsrechtlichen Absicherung nach § 1. 17 des 	<p>nachfolgenden konkreten Objektplanung berücksichtigt.</p> <p><u>Beschlussvorschlag:</u> Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Name, Datum	Stellungnahme	Abwägung
		<p>Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) für die spätere Erschließungslösung ist nicht auszuschließen!</p> <p>2. Mit Blick auf die Widmung der zu ändernden Straßenteile nach § 2 (6a) FStrG (Widmung durch Übernahme) und die geltenden Sicherheitsvorschriften nach § 4 FStrG ist die zur Ausführung kommende Erschließungslösung einvernehmlich mit meinem Haus abzustimmen. Die Erarbeitung einer straßenbautechnischen Fachplanung auf Grundlage einer qualifizierten Entwurfsvermessung einschließlich der zugehörigen Straßenbaubehördlichen Prüfung ist rechtzeitig vor der Realisierung im Zuge der Objektplanung, also spätestens im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens für die Parkplatzflächen notwendig! Diese Hinweise gelten auch für eine mögliche in der Begründung (unter Punkt 3.1, letzter Absatz) ausdrücklich genannte Ausweichlösung für die Erschließung der Parkplatzflächen im weiteren nördlichen Verlauf der Bundesstraße 83.</p> <p>3. Die Bundesrepublik Deutschland trägt für die erforderlichen Maßnahmen keinerlei Kosten, diese obliegen allein dem/der Veranlassenden im Sinne der Gewährleistung einer gesicherten Erschließung! Sämtliche durch die geplante Erschließung entstehenden zusätzlichen Kosten für die Unterhaltung und Erneuerung der neu in die Baulast des Bundes übergehenden Straßenteile sind abzulösen. Hierüber ist eine entsprechende Vereinbarung nach Straßenrecht zu schließen, die den Bau, die Unterhaltung und das Eigentum im neugestalteten Straßenraum regelt!</p>	

Nr.	Name, Datum	Stellungnahme	Abwägung
		<p>2.2 Weserradweg Für den Anschluss des Weserradweges an den durchgehenden Radweg entlang der B 83 auf Höhe der Einmündung „Fontanestraße“ ist zu gegebener Zeit der Abschluss einer Vereinbarung der Baulastträger zur Regelung des Eigentums und der Unterhaltungsgrenzen mit allen dazugehörigen Rechten und Pflichten der Straßenbaulastträger an der künftigen Verkehrsanlage zu schließen. Für weiteren Abstimmungsbedarf stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.</p>	<p>Zu 2.2: Die Hinweise betreffen nicht den Regelungsbedarf des Bebauungsplanes, wurden aber an die entsprechende Stelle weitergeleitet. Sie werden an dieser Stelle zur Kenntnis genommen. <i>Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</i></p>
3.	Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Weser vom 09.01.2023	<p>Gegen das o.g. Vorhaben bestehen von Seiten des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes Weser keine Bedenken, da es sich nicht um eine Maßnahme im direkten Zusammenhang mit der Bundeswasserstraßen Weser handelt und somit die Erfordernisse der von der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung wahrzunehmenden Aufgaben, insbesondere des Betriebs und der Unterhaltung der Bundeswasserstraßen, des Betriebs der Schifffahrtsanlagen sowie des Wasserstraßenverkehrs nicht berührt werden.</p> <p>Sollten Anlagen an oder in der Bundeswasserstraße errichtet werden, so bedürfen sie einer strom- und schifffahrtspolizeilichen Genehmigung.</p>	<p>./. <i>Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</i></p>
4.	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie vom 02.02.2023	<p>4.1 Gashochdruckleitungen, Rohrfernleitungen Durch das Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe dazu verlaufen erdverlegte Gashochdruckleitungen bzw. Rohrfernleitungen. Bei diesen Leitungen sind Schutzstreifen zu beachten, die von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs</p>	<p>Zu 4.1 Die Gashochdruckleitung ist bereits bekannt und wird entsprechend berücksichtigt. Die Hinweise sind im Rahmen der Bauausführung zu beachten.</p>

Nr.	Name, Datum	Stellungnahme	Abwägung								
		<p>frei zu halten sind. Bitte beteiligen Sie den aktuellen Leitungsbetreiber direkt am Verfahren, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen (genauer Leitungsverlauf, Breite des Schutzstreifens etc.) eingeleitet werden können. Der Leitungsbetreiber kann sich ändern, ohne dass es eine gesetzliche Mitteilungspflicht gegenüber dem LBEG gibt. Wenn Ihnen aktuelle Informationen zum Betreiber bekannt sind, melden Sie diese bitte an Leitungskataster@lbeg.niedersachsen.de. Weitere Informationen erhalten Sie hier. Die beim LBEG vorliegenden Daten zu den betroffenen Leitungen entnehmen Sie bitte der nachfolgenden Tabelle:</p> <table border="1" data-bbox="481 699 1227 790"> <thead> <tr> <th>Objektname</th> <th>Betreiber</th> <th>Leitungstyp</th> <th>Leitungsstatus</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>200 StSw HD</td> <td>Stadtwerke Hameln GmbH</td> <td>Gashochdruckleitung</td> <td>betriebsbereit / in Betrieb</td> </tr> </tbody> </table> <p>Wenn die Beteiligung der Leitungsbetreiber bereits im Rahmen früherer Planungsverfahren durchgeführt wurde und zwischenzeitlich keine Veränderung des Leitungsverlaufs erfolgte, ist die Erfordernis einer erneuten Beteiligung der genannten Unternehmen durch die verfahrensführende Behörde abzuwägen.</p> <p>4.2 Baugrund Im Untergrund des Standorts sind lösliche Sulfatgesteine in Tiefen $\leq 200\text{m}$ u. GOK zu erwarten, in denen mitunter Auslaugung stattfindet und Verkarstung auftreten kann. Im näheren Umfeld des Standorts sind bisher keine Erdfälle bekannt. Formal ist dem Standort die Erdfallgefährdungskategorie 2 zuzuordnen (gem. Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.2.1987, Az. 305.4 - 24 110/2 -). Im Rahmen von Baumaßnahmen am Standort kann – sofern sich bei der Baugrunderkundung keine Hinweise auf</p>	Objektname	Betreiber	Leitungstyp	Leitungsstatus	200 StSw HD	Stadtwerke Hameln GmbH	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb	<p><u>Beschlussvorschlag:</u> <i>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</i></p> <p><i>Zu 4.2</i> Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Bauausführung beachtet.</p> <p><u>Beschlussvorschlag:</u> <i>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</i></p>
Objektname	Betreiber	Leitungstyp	Leitungsstatus								
200 StSw HD	Stadtwerke Hameln GmbH	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb								

Nr.	Name, Datum	Stellungnahme	Abwägung
		<p>Subrosion ergeben – bezüglich der Erdfallgefährdung auf konstruktive Sicherungsmaßnahmen verzichtet werden. Die o.g. standortbezogene Erdfallgefährdungskategorie ist ggf. anzupassen, sofern sich Hinweise auf Subrosion bei der Baugrunderkundung ergeben. Weiterführende Informationen dazu unter www.lbeg.niedersachsen.de > Geologie > Baugrund > Subrosion > Hinweise zum Umgang mit Subrosionsgefahren. Im Zuge der Planung von Baumaßnahmen verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.</p> <p>4.3 Hinweise</p> <p>Ob im Vorhabensgebiet eine Erlaubnis gem. § 7 BBergG oder eine Bewilligung gem. § 8 BBergG erteilt und/oder ein Bergwerkseigentum gem. §§ 9 und 149 BBergG verliehen bzw. aufrecht erhalten wurde, können Sie dem NIBIS® Kartenserver entnehmen. Wir bitten Sie, den dort genannten Berechtigungsinhaber ggf. am Verfahren zu beteiligen. Rückfragen zu diesem Thema richten Sie bitte direkt an markscheiderei@lbeg.niedersachsen.de. Informationen über möglicherweise vorhandene Salzabbaugerechtigkeiten finden Sie unter www.lbeg.niedersachsen.de/Bergbau/Bergbauberechtigungen/Alte_Rechte. In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen. Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte</p>	<p>Zu 4.3</p> <p>Die Fläche wurde im NIBIS-Kartenserver überprüft. Demnach liegen im Vorhabensgebiet keine Bergbaurechte und auch keine Altverträge vor.</p> <p><u>Beschlussvorschlag:</u> Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Name, Datum	Stellungnahme	Abwägung
		<p>gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.</p>	
5.	<p>Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Regionaldirektion Hameln-Hannover vom 28.12.2022</p>	<p>5.1 Sie haben das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover (Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der zweiten Seite; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei. Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenerforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenerforschung zuständig sind. Eine Maßnahme der Gefahrenerforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsflugbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Flugbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten. Die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig. Die Bearbeitungszeit für Luftbildauswertungen beträgt derzeit beim KBD ca. 16 Wochen ab Antragstellung. Da diese Zeitspanne zwischen Erteilung einer</p>	<p>Zu 5.1 Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. <u>Beschlussvorschlag:</u> Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Name, Datum	Stellungnahme	Abwägung
		<p>Baugenehmigung und dem Baubeginn erfahrungsgemäß nicht verfügbar ist, empfehlen wir den Kommunen eine rechtzeitige Antragstellung. Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können: http://www.lgln.niedersachsen.de/startseite/kampfmittelbeseitigung/luftbildauswertung/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-163427.htm</p> <p>5.2 Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor (siehe beigefügte Kartenunterlage). Empfehlung: Luftbildauswertung Fläche A Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet. Luftbildauswertung: Es wurde keine Luftbildauswertung durchgeführt. Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt. Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt. Belastung: Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel. In der vorstehenden Empfehlung sind die Erkenntnisse aus der Zeit vor der Einführung des Kampfmittelinformationssystems Niedersachsen (KISNi), dem 11.06.2018, nicht eingeflossen, da sie nicht dem Qualitätsstand von KISNi entsprechen. Sie können natürlich trotzdem von den Kommunen in eigener Zuständigkeit berücksichtigt werden. Anlage: 1 Kartenunterlage</p>	<p>Zu 5.2: Zum Thema Kampfmittelbeseitigung wurde in der Begründung zum Entwurf folgendes ausgeführt:</p> <p><i>„Mit Datum vom 12.10.2009 wurde für den überwiegenden Teil des Geltungsbereiches durch die zentrale Polizeidirektion, Dezernat 55,- Kampfmittelbeseitigungsdienst – Hannover eine Luftbildauswertung im Hinblick auf Abwurfkampfmittel (Bomben) durchgeführt. Gegen die geplante Nutzung bestanden in dieser Hinsicht keine Bedenken. Mit Datum vom 03.08.2016 wurde vom Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Regionaldirektion Hameln-Hannover eine Luftbildauswertung bzgl. Kampfmittel für den Bereich zwischen Jugendherberge und Weser durchgeführt. Die Aufnahmen zeigen keine Bombardierung innerhalb des Planbereiches. Gegen die vorgesehene Nutzung bestehen in Bezug auf die Abwurfkampfmittel (Bomben) keine Bedenken. Für einen Teilbereich ist keine Aussage möglich, da der Bereich im Wasser lag/liegt.</i></p> <p><i>Sollten bei Erdarbeiten andere Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, sind umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst des LGLN – Regionaldirektion Hameln-Hannover - zu benachrichtigen.“</i></p> <p>Aus hiesiger Sicht ist dem Belang somit ausreichend Rechnung getragen.</p>

Nr.	Name, Datum	Stellungnahme	Abwägung
			<u>Beschlussvorschlag</u> : Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
6.	EWE Netz GmbH & Co. KG vom 23.12.2023	<p>Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH.</p> <p>Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.</p> <p>Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ. Bitte planen Sie in diesem Fall Versorgungstreifen bzw. -korridore für Telekommunikationslinien, Elektrizitäts- und Gasversorgungsleitungen gemäß DIN 1998 (von min. 2,2 m) mit ein. Weiterhin kann für die Stromversorgung von Baugebieten o. Ä. zusätzlich die Installation einer Trafostation erforderlich sein. Für die Auswahl eines geeigneten Stationsplatzes (ca. 6m x 4m) möchten wir Sie bitten, uns in weitere Planungen frühzeitig mit einzubinden.</p> <p>Bitte informieren Sie uns zudem, wenn ein wärmetechnisches Versorgungskonzept umgesetzt wird oder im Schwerpunkt auf den Einsatz von fossilen Brennstoffen (z.B. durch Einsatz von</p>	<p>./.</p> <p><u>Beschlussvorschlag</u>: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Name, Datum	Stellungnahme	Abwägung
		<p>Wärmepumpen o. ä.) verzichtet werden soll.</p> <p>Die Kosten der Anpassungen bzw. der Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.</p> <p>Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.</p> <p>Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren.</p> <p>Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite: https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen Bitte schicken Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen zukünftig ausschließlich an unser Postfach info@ewe-netz.de und ändern zudem die Anschrift der EWE NETZ GmbH in Ihrem System: Cloppenburger Str. 302, 26133 Oldenburg. Sollte ein</p>	

Nr.	Name, Datum	Stellungnahme	Abwägung
		E-Mail Versand nicht möglich sein, nutzen Sie bitte nur diese postalische Anschrift!	
7.	Untere Naturschutzbehörde der Stadt Hameln vom 03.02.2023	Nach Durchsicht der Unterlagen ergeben sich aus naturschutzfachlicher Sicht keine weiteren Anmerkungen als jene, die bereits in der Stellungnahme vom 15.07.2022 im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung mitgeteilt wurden (hier: Reduzierung Flächenversiegelung sowie abweichende Pflegevorgaben für Uferstaudenflur innerhalb der öffentlichen Grünfläche).	<p>Dem Vorschlag die Flächenversiegelung durch eine geringere Radwegebreite zu reduzieren wird nicht gefolgt. Es ist das ausdrückliche Ziel den jetzigen Missstand an der Fischbecker Landstraße zu beseitigen. Dazu gehört – neben der Führung abseits der vielbefahrenen Straße - eine ausreichende Radwegebreite, die auch bei einer hohen Nutzungsfrequenz ein gefahrloses Begegnen ermöglicht. Die entstehende Flächenversiegelung wird naturschutzfachlich vollumfänglich ausgeglichen. Insofern wird an dieser Stelle die komfortable Radwegebreite höher bewertet als der Belang der Reduzierung der Flächenversiegelung.</p> <p>Hinsichtlich der Pflegevorgaben ist derzeit mit einer 1- 3 maligen Mahd der Grünflächen eine insgesamt extensive Pflege festgesetzt. Die entsprechende Festsetzung wird um folgenden Zusatz redaktionell ergänzt:</p> <p><i>„Das detaillierte Pflegeregime ist mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. In untergeordneten Teilbereichen kann auch für maximal 3 Jahre auf eine Mahd verzichtet werden. (Böschungskanten entlang der Bundesstraße mit maximal 3 m Breite, im Bereich der Mündungen des Auslaufbauwerkes und der Stadthamel, Bereiche mit wertvollen Uferstauden an der Weser). Der Gesamteindruck einer gepflegten Parkfläche soll überwiegen.“</i></p> <p><u>Beschlussvorschlag:</u> Der Anregung wird teilweise gefolgt.</p>
8.	NABU Hameln-Hessisch-Oldendorf-Aerzen e.V. vom	Im Zuge der Abarbeitung der naturschutzfachlichen Belange zu dem o.g. Planverfahren bitten wir um die Berücksichtigung folgender Aspekte: 8.1 - Der Planbereich unterliegt übergeordneten	Zu 8.1: Im Rahmen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags wurde

Nr.	Name, Datum	Stellungnahme	Abwägung
	03.02.2023	<p>Planungen, wie Vorranggebiet Schifffahrt, Vorranggebiet regional bedeutsamer Wander-/Radweg sowie dem Biotopverbund. Aufgabe ist es die Planung auf die übergeordneten Vorgaben abzustimmen und in Einklang zu bringen. In der Planung sind die übergeordneten Vorgaben hinreichend berücksichtigt worden, jedoch ist nach Ansicht des NABU bedingt durch den Naturhaushalt nach Abschluss der Baumaßnahme der Bereich einer abschließenden Betrachtung zu unterziehen, die die Abarbeitung der naturschutzfachlichen Parameter bestätigt. Wichtig ist dem NABU, dass die derzeitig vorkommende Artenvielfalt in Bezug auf deren Nahrungshabitate sowie die Leitlinien der Fledermäuse an der Gehölzreihe erhalten bleiben. Der NABU empfiehlt hierzu ein Monitoring. Sollte es wider Erwartens nicht so sein, sehen wir weitere Maßnahmen dazu als erforderlich an. Ein Artenverlust wäre als fatal einzustufen. Deshalb begrüßt der NABU, dass dort gänzlich auf Beleuchtung verzichtet wird, als auch Staudenfluren für die Gartengrasmücke angelegt werden sollen, sowie Nistkästen für Verluste an Höhlenquartieren angebracht werden.</p> <p>8.2 - Hinsichtlich der Unterhaltung der Grünflächen sollte bei der Mahd auf Mulchen unbedingt verzichtet werden. Ebenfalls sollten die Mahdintervalle bestmöglich mit dem Naturschutzamt für den Artenschutz abgestimmt werden und ggf. die Anlage einer Blumenwiese für</p>	<p>ausgearbeitet, dass es voraussichtlich zu keiner negativen Beeinflussung von relevanten Arten im Sinne des § 44 Bundesnaturschutzgesetzes kommt. Obwohl direkt keine Quartiere von Fledermäusen betroffen sind, werden vorsorglich und zur Stärkung der Populationen Quartiersangebote vorgesehen. Für Vögel werden weitere Nistangebote geschaffen. Die Kästen werden zukünftig durch die Untere Naturschutzbehörde betreut. Dadurch wird ein gewisser Überblick über die Entwicklung der Fläche erlangt. Zudem ist eine Kontrolle der Umsetzung der Maßnahmen für Natur und Landschaft im Rahmen der Eingriffsregelung vorgesehen. Diese beinhaltet auch, dass der Anwuchs- und Entwicklungserfolg der Pflanzungen kontrolliert wird. Darüber hinaus ist derzeit kein weitreichendes Monitoring vorgesehen, da im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag auch keine negative Beeinflussung der regionalen Populationen der planungsrelevanten Arten gem. Bundesnaturschutzgesetz angenommen wird. Zudem wäre ein Monitoring der Arten in Bezug auf die betroffene relativ kleine Fläche fachlich und sachlich als schwierig und unter Umständen als nicht zielführend anzusehen. So müsste ein größerer Bereich in den Blick genommen werden um mögliche Effekte richtig einzuordnen. Dieses wird aus hiesiger Sicht als nicht zielführend und verhältnismäßig für den vorgesehenen Bau eines Radweges gesehen.</p> <p><i>Beschlussvorschlag: Der Anregung wird nicht gefolgt.</i></p> <p>Zu 8.2: Ein Mulchen der Flächen ist nicht vorgesehen, gemäß textlicher Festsetzung ist das Mähgut ausdrücklich abzutransportieren. Es sind Mahdintervalle von 1 – 3 mal jährlich festgelegt. Dadurch kann für einzelne Bereiche jeweils das passende Pflegeregime für eine maximale Artenvielfalt gefunden werden. Es ist</p>

Nr.	Name, Datum	Stellungnahme	Abwägung
		<p>Insekten und Tagfalter geprüft werden.</p> <p>8.3 - Hinsichtlich der Ersatzpflanzungen sollte neben standortgerechten Gehölzen ausschließlich autochthones Pflanzgut verwendet werden.</p> <p>8.4 - Im Zuge der Überbrückung der Stadthamel sollte geprüft werden, ob der Mündungsbereich der Hamel in die Weser naturnaher gestaltet werden kann, als der vorh. Gabionenverbau.</p> <p>8.5 - Wenngleich im Hochwasserregime der Weser im Planverfahren eine wasserrechtliche Genehmigung für den Radweg angekündigt wird, weisen wir schon jetzt</p>	<p>vorgesehen, die entsprechende Festsetzung (1.2.1) noch um folgenden Zusatz redaktionell zu ergänzen: „<i>Das detaillierte Pflegeregime ist mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. In untergeordneten Teilbereichen kann auch für maximal 3 Jahre auf eine Mahd verzichtet werden. (Böschungskanten entlang der Bundesstraße mit maximal 3 m Breite, im Bereich der Mündungen des Auslaufbauwerkes und der Stadthamel, Bereiche mit wertvollen Uferstauden an der Weser). Der Gesamteindruck einer gepflegten Parkfläche soll überwiegen.</i>“</p> <p><u>Beschlussvorschlag:</u> <i>Der Anregung wird gefolgt.</i></p> <p>Zu 8.3: Die entsprechenden textlichen Festsetzungen zum Anpflanzen (1.1.1 1.5.2, 15.3) werden dahingehend redaktionell ergänzt, dass autochthones Pflanzmaterial zu verwenden ist.</p> <p><u>Beschlussvorschlag:</u> <i>Der Anregung wird gefolgt.</i></p> <p>Zu 8.4: Die Befestigungen und der Gabionenverbau wurde seinerzeit notwendig um den Mündungsbereich und den Verlauf der Stadthamel im Bereich der Jugendherberge zu stabilisieren. Eine naturnähere Gestaltung ist dort gemäß Auskunft der unteren Wasserbehörde der Stadt Hameln aus wasserbaulichen Gründen leider nicht möglich.</p> <p><u>Beschlussvorschlag:</u> <i>Der Anregung wird nicht gefolgt.</i></p> <p>Zu 8.5: Die aufgeführten Hinweise betreffen nicht den Regelungsbedarf des Bebauungsplans und werden an dieser Stelle zur Kenntnis</p>

Nr.	Name, Datum	Stellungnahme	Abwägung
		<p>vorsorglich darauf hin, dass die Unterhaltung des Radweges ggf. Gehölzrückschnitt ebenfalls mit dem Artenschutz in Einklang zu bringen ist. Auf die Pflegezeiten solle hingewiesen werden. Bei den mit Leitungsrechten zu belastenden Flächen sind die Leitungen im Hochwasserfall gegen Auftrieb zu sichern. Eine Bodenlagerung zur Sicherung des Oberbodens (Bodenaushub) für den Fahrweg ist im Überschwemmungsgebiet zu unterbinden. Die Baustelle ist im Hochwasserfall ggf. auch an Feiertagen rechtzeitig zu räumen (Alarmierung durch den Hochwassermeldedienst). Betankungen von Baufahrzeugen in der unmittelbaren Umgebung der Weser oder der Stadthamel sollten nicht gestattet sein.</p> <p>Sonstiges: 8.6 Der naturnahe Bereich ist regelmäßig zu entmüllen und sauber zu halten.</p>	<p>genommen. Die Stellungnahme wurde zudem zur Kenntnisnahme an die zuständige Fachbehörde weitergeleitet.</p> <p><u>Beschlussvorschlag:</u> Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 8.6 Dieser zu begrüßende Aspekt betrifft nicht den Regelungsbedarf eines Bebauungsplanes und wird an dieser Stelle zur Kenntnis genommen.</p> <p><u>Beschlussvorschlag:</u> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
9.	Landesjägerschaft des Landkreises Hameln-Pyrmont e.V. vom 21.01.2023	<p>Nach Durchsicht der Unterlagen unserer ortsansässigen Fachleute können wir aus dem Blickwinkel des Naturschutzes als Jägerschaft so einer Maßnahme nicht zustimmen. Denn im Ergebnis sieht die Planung vor, dass die sehr alten Kleingartenparzellen mit ihrem umfangreichen naturnahen und interessanten Bewuchs und den vielen Brutmöglichkeiten für Vögel dem neu geplanten Verlauf des Radweges weichen müssen. Dadurch wird ohne Not auf über 500 Meter Länge der alte Bewuchs entfernt, obwohl der bisherige Radweg oben an der Fischbecker Straße einwandfrei verläuft um dann an der Jugendherberge vorbei zur Weser zurückzukehren.</p>	<p>Bei der bisherigen Führung des Radweges unmittelbar an der Fischbecker Straße mit einer Breite von ca. 2,7 m im Begegnungsverkehr von Radfahrern aus beiden Richtungen sowie Fußgängern mit einem Hochbord zur vielbefahrenen Fischbecker Straße (Bundesstraße 83 mit einem täglichen Verkehrsaufkommen von über 12.000 Fahrzeugen) handelt es sich um einen städtebaulichen Missstand, der einem der beliebtesten Radfernwege Deutschlands nicht gerecht wird. Zudem ist der aktuelle Zustand auch als gefährlich zu bezeichnen und es ist lediglich ein glücklicher Umstand, dass bisher noch kein größerer Unfall zu verzeichnen ist. Den Radweg in der aktuellen Trasse entlang der Fischbecker Straße</p>

Nr.	Name, Datum	Stellungnahme	Abwägung
		<p>Wir regen daher an, diesen unnötigen Eingriff in die naturnahen Strukturen noch einmal zu überdenken.</p>	<p>entsprechend zu ertüchtigen ist aufgrund der Platzverhältnisse nicht möglich. Insofern ist die Verlegung des Weserradweges in diesem Bereich an die Weser aus hiesiger Sicht alternativlos. Die Eingriffe in Natur und Landschaft werden kompensiert. Die Fauna wurde durch Gutachten kartiert (Fledermäuse, Brutvögel). In dem entsprechenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wurde kein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß Bundesnaturschutzgesetz festgestellt. Auf die Fauna wird durch entsprechende Fällzeiten Rücksicht genommen. Gehölze werden nur in einem unumgänglichen Umfang gefällt. Vor Ort werden entlang des Radweges Bäume nachgepflanzt. Es werden für Fledermäuse Quartierangebote und für Vögel Nistangebote geschaffen. Ein verbleibendes Eingriffsdefizit wird vollumfänglich über das entsprechende Ökokonto der Stadt Hameln kompensiert. Insofern ist es sachgerecht an dieser Stelle die Belange des Schutzgutes Mensch höher zu bewerten als die Belange von Natur und Landschaft.</p> <p><i>Beschlussvorschlag: Der Anregung wird nicht gefolgt.</i></p>